KREISSTADT BERGHEIM

BEBAUUNGSPLAN 242/FL 'AM ALTEN FLIESS'

1. AUSFERTIGUNG

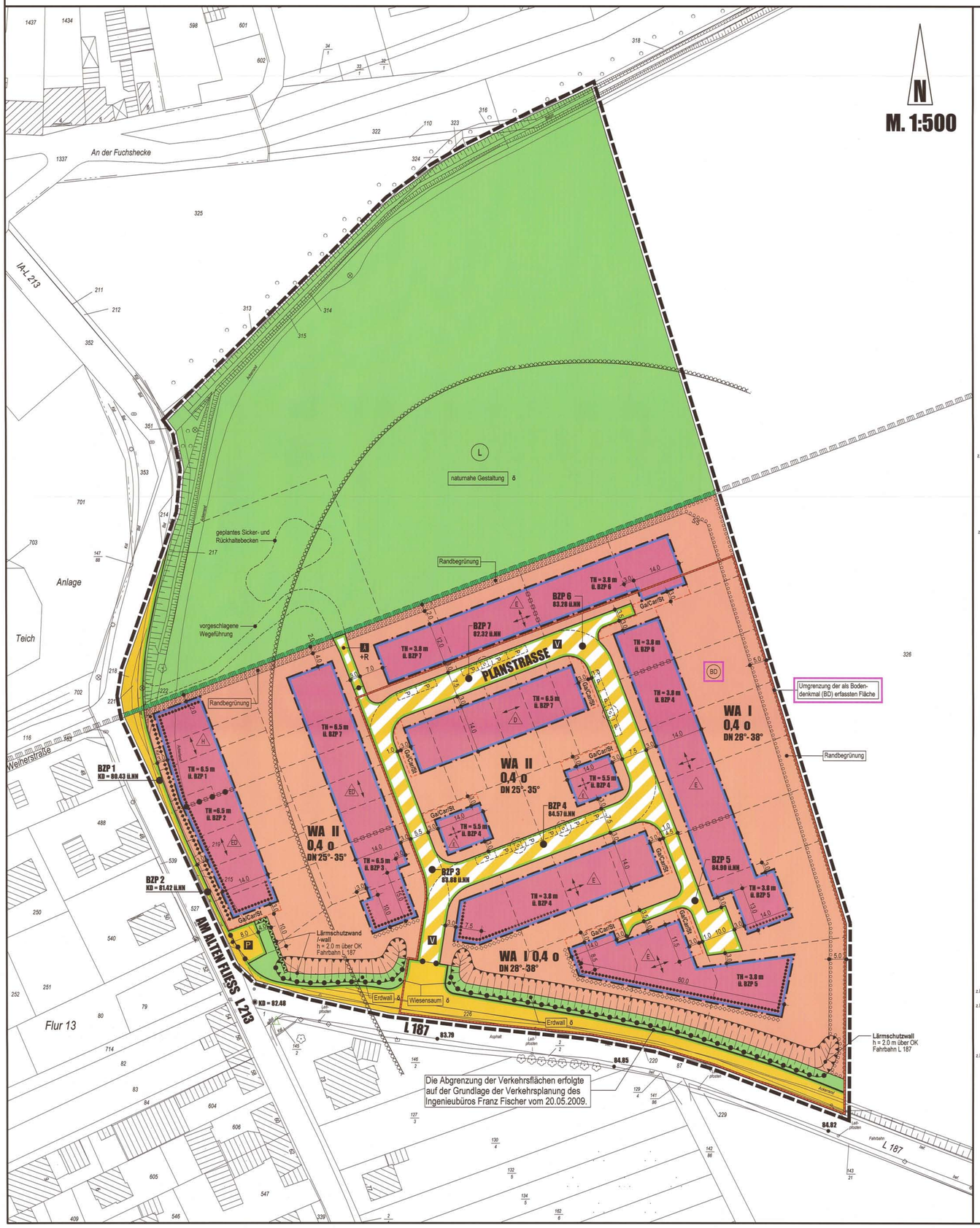

ERLÄUTERUNGEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 der BauNVO)

1 WA 2 WA — Allgemeines Wohngebiet

1= überbaubare Flächen
2= nicht überbaubare Flächen

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21 der BauNVO)

z.B.: II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
TH — Höchstgrenze der Traufhöhe

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22, 23 der BauNVO)

o — offene Bauweise
E — Nur Einzelhäuser zulässig
D — Nur Doppelhäuser zulässig
ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H — Nur Hausgruppen zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
P öffentliche Parkfläche
V verkehrsberuhigter Bereich
F +R Fuß und Radweg
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche — ö = öffentlich
z.B. Wiesensaum — Grünflächen mit besonderem Nutzungszweck

Planungen Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
z.B. Randeingrünung — Flächen mit besonderem Nutzungszweck

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Lärmschutzwand

Lärmpegelbereich III (siehe Textliche Festsetzungen Ziff. 6)

◆◆◆◆ im Erdgeschoss und Ober- / Dachgeschoss
◇◇◇◇ im Ober- / Dachgeschoss

Fensterunabhängige Lüftungsanlagen sind erforderlich (siehe Textliche Festsetzungen Ziff. 6)

●●●●● im Erdgeschoss und Ober- / Dachgeschoss
★★★★★ im Ober- / Dachgeschoss

Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 8 BauGB und Wasserflächen)

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes
L dem Landschaftschutz unterliegende Fläche
Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze
Car Carport
Ga Garagen
vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlicher Hausformen
Abgrenzung unterschiedlich zulässige Traufhöhen
öffentlicher Parkplatz (Hinweisliche Darstellung)
möglicher Straßenbaumstandort (Hinweisliche Darstellung)
Firstrichtung
z.B.: ● 84.82 — vorhandene Höhe über NN
z.B.: DN 25°- 35° — Dachneigung
OK Oberkante
KD Kanaldeckel
ü. NN über Normal Null
z.B.: BZP. 1 — Bezugspunkt mit lfd. Nr.
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Umgrenzung der als Bodendenkmal erfassten Fläche siehe Textliche Festsetzungen Ziffer 6 a
Ergänzungen / Änderungen nach der öffentlichen Auslegung

LA CITTÀ STADTPLANUNG
DIPL. ING. ARCHITEKT UND STADTPLANER
HEINRICH SCHNEIDER
BETHELEHEMSTR. 15a 50126 BERGHEIM
TEL.: 02271 / 46 79 - 0 FAX: 02271 / 49 79 19
La-Citta_Stadtplanung@t-online.de

09.06.2009
**08.06.2010

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

***mit Ergänzungen / Änderungen nach der öffentlichen Auslegung**

1.1 Allgemeines Wohngebiet - (§ 4 BauNVO)

Die ausnahmsweise zulässigen Arten

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO Gartenbaubetriebe
§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO Tankstellen

sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Stellplätze, überdachte Stellplätze (sogen. Carports) Garagen und ihre Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind im WA nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der ausgewiesenen Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig.

Vor Garagen ist zur erschließenden Verkehrsfläche im Bereich der Einfahrt als Stauraum ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Der Zufahrtsbereich zur Garage darf auch als Stellplatz genutzt werden.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG)

Innerhalb der festgesetzten WA - Allgemeinen Wohngebiete dürfen je Gebäude nicht mehr als 2 Wohnungen errichtet werden.

4. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 Zugangsverbot
Zur Landesstraße L 187 dürfen von den Baugrundstücken keine unmittelbaren Zugänge zur Straßenverkehrsfläche angelegt werden. Die Grundstücke sind daher lückenlos und nicht übersteigbar mit Drahtzäunen bzw. Stabgitterzäunen in einer Höhe von 0,8 m - 1,0 m Höhe einzufrieden.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und § 1a BauGB)

5.1 Begrünungs- und Kompensationsmaßnahmen

B1 Randbegrünung des Wohnbaugebietes
In den nördlichen, östlichen Randbereichen sind innerhalb der so festgesetzten Flächen und innerhalb der mit öffentlicher Grünfläche und der Zweckbestimmung „Erdwall" festgesetzten Flächen naturnahe Baumhecken gem. nachfolgender Artenlisten A und B anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Artenlisten
(Pflanzabstand 1x1m)
A - Standortgerechte und heimische Laubbäume II. Ordnung
Pflanzanteil 10%, z.B.:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

B - Standortgerechte und heimische Sträucher, mind. 100 - 150 cm, Pflanzanteil 90 %, z.B.:

Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus	Wilde Brombeere
Rubus idaeus	Gemeine Himbeere
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

B 2 Anpflanzung von kleinkronigen Straßenbäumen
Zur Begrünung des Straßenraums sind im Bereich der Erschließungsstraße 4 kleinkronige Laubbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind in Baumscheiben von mind. 4 m² Größe anzupflanzen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern bzw. Stauden gem. nachfolgender Artenliste B zu bepflanzen, eine Befestigung der Baumscheiben ist unzulässig.

Artenlisten
A - Standortgerechte und heimische Laubbäume II. Ordnung,
Stammumfang mind. 18 - 20 cm, z.B.

Acer campestre `Elsrijk`	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata `Paul´s Scarlet`	Rotdorn

B - Bodendecker/ Stauden

Geranium macrorrhizum `Spessart`	Storchschnabel
Lavandula angustifolia	Lavendel
Lonicera nitida `Maigrün`	Heckenkirsche

B 3 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturnahe Gestaltung'
Die nördlich an das geplante Wohngebiet festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind als Grünland zu entwickeln und extensiv zu bewirtschaften.
In einem Gesamtumfang von 1.000 m² sind im Bereich der Wiesenfläche Gehölzgruppen gem. Artenliste zu Maßnahmen B 1 anzupflanzen.

B 4 Begrünung der Versickerungsanlage
Im Bereich der geplanten Versickerungsanlage sind in einem Gesamtumfang von 250m² Gehölzgruppen gem. Artenlisten A und B zu Maßnahme B1 anzupflanzen. Die verbleibenden Freiflächen sind als Wiesenflächen extensiv zu pflegen.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereich III

Die so ◇◆◇◆ gekennzeichneten Fassaden liegen innerhalb des Lärmpegelbereichs III gemäß DIN 4109.

Außenbauteile: Gemäß DIN 4109 sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen mit einem erf. R´w, res > 35 dB(A) herzustellen.

Dächer ausgebauter Dachgeschosse: Falls nicht massiv ausgeführt, ist für Dächer ein bewertetes Schall-Dämmaß von R´w ≥ 40 dB erforderlich.

Fensterunabhängige Lüftungsanlagen

Innerhalb der so ●★●★ gekennzeichneten Fassaden sind in den Schlafräumen fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen. Die Schalldämmung des Fensters darf nicht durch Rolladenkästen verschlechtert werden.

***6a Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die, innerhalb der im Bebauungsplan als Bodendenkmal erfassten Fläche, geplanten Erschließungen und Bebauungen (WA - Allgemeines Wohngebiet) erst nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmäler und der Freigabe durch das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zulässig sind.

7. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

7.1 Humose Böden

Eine Teilfläche des Plangebietes wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, gekennzeichnet. In diesem Teilbereich befinden sich humose Böden, die empfindlich gegen Bodendruck sind und im Allgemeinen kaum tragfähig. Die Bauvorschriften der DIN 1054 ‚Zulässige Belastungen des Baugrunds', der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke' und der DIN 18195 ‚Bauwerksabdichtungen' sowie die Bestimmungen der Landesbauordnung NW sind zu beachten.

***7a Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

1. Das Bebauungsplangebiet grenzt im Süden und Westen an klassifizierte Straßen (L 213, L 187) an. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes sind daher zu beachten.
In Bezug auf die Errichtung von Werbeanlagen ist § 28 StrWG i.V.m. § 25 StrWG zu beachten. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außerwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Landesstraße hin so abzuschirmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

8. Hinweise

8.1 Kampfmittel

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf hat festgestellt, dass die beantragte Fläche in einem Bombenabwurf- und Kampfgebiet liegt. Zur Erkundung möglicher Kampfmittel **wird daher vor Baubeginn eine geophysikalische Untersuchung der zu ~~überbauenden Fläche wurde inzwischen vom~~ *Kampfmittelbeseitigungsdienst eine geophysikalische Untersuchung* durchgeführt.
~~Der genaue Umfang der Arbeiten sowie die zeitliche Abfolge ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.~~
Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. vom Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion empfohlen wird.
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 15.01.2010 mitgeteilt, dass die Flächen EDV-gestützt aufgenommen und ausgewertet wurden, im Nachgang sind hierzu die Kampfmittelverdachtspunkte durch Aufgrabung überprüft und somit die Flächen als Kampfmittelfrei bewertbar eingestuft worden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit wird jedoch nicht gegeben. Die Untersuchungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beziehen sich auf die Bauflächen bis zur Randbegrünungslinie und den Bereich des Regenrückhaltebeckens (gestrichelte Linie im Plan).

8.2 Schutz des Bodens/ Oberbodens

Vor der Lagerung von Baumaterialien bzw. vor dem Befahren von Flächen ist Oberboden gemäß DIN 18915 fachgerecht abzuschieben und zwischen zulagern. Baustraßen und sonstige befahrene Flächen sollten für die Dauer der Baumaßnahmen standfest befestigt, das dazu verwendete Material anschließend entfernt und der Untergrund tiefgründig gelockert werden.
Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Oberboden nach tiefgründiger Lockerung des Unterbodens in seiner ursprünglichen Mächtigkeit wieder anzudecken. Überschüssiger Boden darf abgefahren werden und muss fachgerecht verwendet bzw. deponiert werden.
Für die Einrichtung von Baustellenflächen sollte die Inanspruchnahme von geplanten Freiflächen (Bereiche der Hausgärten) auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
Stellplätze und private Zufahrtsbereiche sowie Terrassen sind mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Oko-Pflaster) herzustellen.

8.3 Artenschutz

Zur Schonung von Brutstätten wildlebender Vogelarten sind die zur Rodung von Gehölzbeständen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen; die Auflage dient der Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 42 BNatSchG und ist im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

8.4 Bodendenkmalpflege

Der Landschaftsverband Rheinland, das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ***~~teilt mit~~ hat mitgeteilt**, dass das Plangebiet unmittelbar an das Bodendenkmal BM 135 (Unterburg Fliesteden) angrenzt, den heutigen Frentzenhof, dessen Ursprünge vermutlich bis in das 13. Jahrhundert zurückgehen.

Nördlich des Plangebietes wurde zudem ein vorgeschichtlicher Siedlungsplatz ermittelt. Ca. 100 m südlich der Fläche sind 1995 Teile einer bandkeramischen Siedlung untersucht worden, südlich der Fläche liegen zudem Hinweise auf ein römisches Landgut vor.
Aufgrund dieser Datenbasis ergibt sich die Prognose, dass innerhalb des Plangebietes mit Kulturgütern (Bodendenkmälern) gerechnet werden muss. Zur Klärung dieses Sachverhaltes ***wurde ist** in Abstimmung mit dem Fachamt eine archäologische Sachverhaltsermittlung ~~durchzuführen durchgeführt~~ *(ARCHAEONET Februar 2010)*. ~~Die Ergebnisse der Untersuchung werden bis zum Satzungsbeschluss in das Verfahren eingearbeitet.~~ ***Danach sind in Teilbereichen der Fläche bedeutende Kulturgüter (vorgeschichtliche Siedlung, römischer Töpferei-betrieb) nachgewiesen, die gemäß dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland im öffentlichen Interesse schutzwürdig sind. Zur Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch Ausgrabung und Dokumentation setzt der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 BauGB fest, dass die, innerhalb der im Bebauungsplan als Bodendenkmal erfassten Fläche, geplanten Erschließungen und Bebauungen (WA - Allgemeines Wohngebiet) erst nach Abschluss der Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmäler und der Freigabe durch das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zulässig sind (s. Ziffer 6a).***

8.5 Grundwasser

Der Erftverband weist darauf hin, dass im Planbereich flurnahe Grundwasserstände auftreten können.

8.6 Hinweisliche Darstellung bauordnungsrechtlicher Vorschriften

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine separate Gestaltungssatzung gemäß § 86 Abs. 1 Landesbauordnung NRW erstellt.
Die im Bebauungsplan enthaltenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Dachneigung, Firstrichtung) sind der Gestaltungssatzung entnommen und nur hinweislich im Bebauungsplan dargestellt.

8.7 Nutzung regenerativer Energien

Auf die Möglichkeit der Nutzung regenerativer Energien (z.B. Sonnenkollektoren auf den Dächern) wird hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung, Bau NVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

3. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S.256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV. NRW S.439).

4. Verordnung für die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1991 (BGBl. I S.58).

5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung.

PLANUNGEN

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Katester und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Bergheim, den .....

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Der Bebauungsplan Nr. 242/FI ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) durch Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 30.03.07 zur Aufstellung beschlossen.

Bergheim, den 01.04.2009

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 242/FI wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 15.06.07 in der Zeit vom 06.07.07 bis einschließlich 07.08.07 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 26.06.07 ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 29.06.07 von der öffentlichen Auslegung informiert.

Bergheim, den 10.08.2009

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgten aufgrund stattgegebener Anregungen gemäß § 4a (3) des Baugesetzbuches (BauGB) durch Beschlußfassung des Rates der Stadt Bergheim vom .....

Bergheim, den .....

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Der Aufstellungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) am 07.04.07 ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Bergheim, den 14.04.2009

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom ..... bis ..... .

Bergheim, den .....

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 12.02.10 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bergheim, den 22.07.2010

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 242/FI hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit vom 08.01.07 bis 23.02.07 ausgelegen. Äußerungen waren bis einschließlich 06.03.07 möglich. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) mit Schreiben vom 25.01.07 von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit unterrichtet.

Bergheim, den 06.05.2009

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) in Verbindung mit § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) zu den Änderungen bzw. Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung erfolgte vom ..... bis ..... .

Bergheim, den .....

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) am 11.07.10 ortsüblich bekanntgemacht worden. Damit ist dieser Bebauungsplan am 17.07.10 rechtsverbindlich geworden.

Bergheim, den 22.07.2010

~~Die Bürgermeisterin~~ I.V. Technischer Beigeordneter